

SATZUNG

der

Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu

Vorspruch

Durch die zweimalige Geldentwertung sind die Vermögen einiger rechtsfähiger, von der Landeshauptstadt München vertretener und verwalteter kultureller Stiftungen so stark gemindert worden, dass eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Wiederansammlung angemessener Vermögen im Wege der Admassierung nicht mehr möglich war.

Es handelte sich dabei um folgende Stiftungen:

1. „Anton und Rosina Ehrengut-Stiftung zur Förderung der Kunst in München“;
errichtet 1916 mit einem Kapital von 253.910, -- Mark;
Vermögensstand 1.4.1970: 7.292,18 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Kunst in München.
2. „Johann Sedlmayr'sche Stiftung“;
errichtet 1901 mit einem Kapital von 200.000, -- Mark;
Vermögensstand 1.4.1970: 6.901,55 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Wohlfahrt der Landeshauptstadt München im allgemeinen, und zwar insbesondere die Verschönerung der Stadt.

Mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. IA 4 - 939 - 3/20 vom 1. September 1970 wurden die beiden genannten Stiftungen gemäß § 87 BGB und Art. 17 des Stiftungsgesetzes aufgehoben und ihre Restvermögen dem Grundstockvermögen der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu zugeführt (Art. 20 Abs. 2 StG; Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.1969).

Diese Stiftung wurde auf Grund der Erklärung der Erben des Rentners Mathias Pschorr (München) vom 28. September 1900 aus dessen Nachlass mit einem Kapital von 1'000.000 Mark mit Beschlüssen beider Gemeindegremien der kgl. Haupt- und Residenzstadt München vom 5. und 14. Februar 1901 errichtet und mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. April 1901, Nr. 7847, genehmigt.

Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu folgende neue

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu.
2. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Kunst, des Kunstgewerbes und des Kunsthandwerks in München, insbesondere der Verschönerung der Stadt.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Ankauf oder Bestellung von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerblern sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern. Die anzukaufenden und in Auftrag zu gebenden Kunstwerke und Gegenstände des Kunsthandwerks sind entweder zum Schmuck städtischer Gebäude und Anstalten sowie öffentlicher Plätze und Anlagen der Landeshauptstadt München bestimmt oder einer öffentlichen Sammlung der Landeshauptstadt München einzuverleiben.
3. Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der aus Stiftungsmitteln erworbenen Gegenstände in Gebäuden, Anlagen und auf öffentlichen Plätzen der Landeshauptstadt München werden nicht von der Stiftung, sondern von der Landeshauptstadt München getragen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungszweck betreffende Leistungen besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Grundstockvermögen besteht zum 31.12.2016 (Bilanzwert) aus 83.671,83 Euro.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Vermögens der Stiftung,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird – unbeschadet der Befugnisse des Stiftungsbeirats – von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Stiftungsgesetze und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verwaltet und als Stiftungsvorstand vertreten.
2. Ein weiteres Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.
3. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:
 - 1) einem Mitglied des Kulturausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München,
 - 2) der bzw. dem Kulturreferenten_in der Landeshauptstadt München,
 - 3) der bzw. dem Direktor_in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus,
 - 4) einem Mitglied des Präsidiums der Akademie der Bildenden Künste in München,
 - 5) einer bzw. einem von der Hackerbräu AG München zu benennenden Vertreter_in der Erben bzw. Rechtsnachfolger des Herrn Mathias Pschorr.

Das unter Ziffer 1 genannte Mitglied kann aus der Mitte des Stadtrats der Landeshauptstadt München, die unter Ziffer 2 mit 4 genannten aus ihren Amtsbereichen eine Vertretung bestellen.

Die Mitglieder bleiben jeweils bis zum Amtsantritt der bzw. des Nachfolgers_in im Amt.

2. Vorsitzende_r des Stiftungsbeirats ist die bzw. der Kulturreferent_in der Landeshauptstadt München. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine zweite bzw. einen zweiten Vorsitzende_n und eine bzw. einen Schriftführer_in. Der Stiftungsbeirat wird durch die bzw. den Vorsitzende_n, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die bzw. den zweiten Vorsitzenden vertreten.

3. Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.
4. Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Landeshauptstadt München als Stiftungsvorstand bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - 1) den Haushaltsvoranschlag,
 - 2) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - 3) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

1. Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder (oder deren Stellvertreter_innen) anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder seiner bzw. seines Stellvertreters_in.
4. Im Übrigen können mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

6. Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, weitere sachverständige Persönlichkeiten, Körperschaften oder Vereine zur gutachtlichen Äußerung sowie einzelne Künstler und Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und von der bzw. dem Schriftführer_in unterzeichnet werden müssen.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Stiftungsbeirat ist über beabsichtigte Änderungen dieser Satzung gutachtlich zu hören.
4. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§11) wirksam.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen bei der Zusammensetzung des Stiftungsbeirats sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

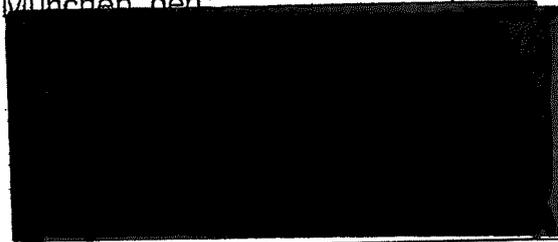
§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1970, genehmigt mit IMS vom 02.03.1971, Nr. IA4-939-3/10, außer Kraft.

12. Feb. 2018

München, den:



Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 08.03.18 Nr. 12.1-122.1 MLSt



1921

1921

1921

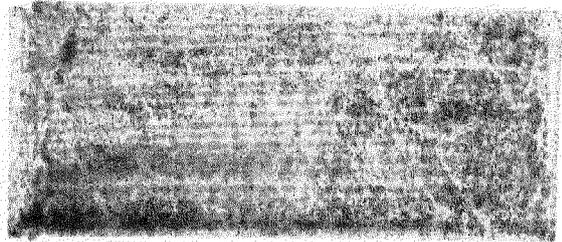
1921

1921

1921

1921

1921



1921



1921

1921